

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke
Breslau I, Caschstr. 9.— Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis Ausg. A viertel. 3,00 III.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Freistehendes Wohnhaus für eine Familie. — Verwendung von totem Holz. — Verschiedenes.

Freistehendes Wohnhaus für eine Familie.

Von Architekt Kurt Arnheim in Oliva.

Dieses Gebäude ist für eine kleine Familie gedacht und enthält im Erdgeschoss die Diele, von der man zu den beiden Wohnzimmern, der Küche und zum Abort gelangt. Eine kleine Halle schliesst sich an das grosse Wohnzimmer an. Unter der Treppe zum Obergeschoss befindet sich die Kellertreppe, über die man zum Vorratskeller, zur Waschküche und einem zweiten Abort gelangt. Im Obergeschoss liegen das grosse Schlafzimmer der Eltern, gleichfalls mit an-

schliessender Halle, das Kinderzimmer, eine kleine Kammer und das geräumige Badezimmer, während das Zimmer des Dienstmädchens und der Trockenboden im Dachgeschoss untergebracht ist.

Die Putzflächen dieses Häuschens, das für eine bergige Gegend geplant ist, sollen einen weissen Anstrich, alles Holzwerk solchen in blaugrüner Farbe erhalten; die Dacheindeckung erfolgt in roten Strangfalzziegeln.

— K. A. —

Verwendung von totem Holz.

[Nachdruck verboten.]

Die staatliche Forstverwaltung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat anlässlich der grossen Verwüstungen, welche Waldbrände und Insekten in den Staatsforsten angerichtet haben, Untersuchungen anstellen lassen, um festzustellen, in wieweit sich das auf solche Weise erhaltene tote Holz noch als Nutzholz verwenden lasse. Diese Untersuchungen, die allgemeiner Beachtung wert sind, haben ergeben, dass das von gesunden Bäumen stammende tote Holz durchaus wertvoll ist, ferner dass dasselbe in manchen Gegenden unbeanstandet für vielfache Zweck Verwendung findet, während es anderwärts als wertlos betrachtet wird. Man stellte fest, dass das Holz, welches man an verschiedenen Stellen als Nutzholz nicht verwerten wollte, ebenso gut oder einwandfrei war, wie das anderwärts verwendete, und dass die einzige Ursache seiner Zurückweisung in der Unwissenheit betreffs seines wirklichen Wertes lag.

Es gibt drei Sorten von totem Holz: 1. das von Feuer beschädigte, 2. das von Insekten angegriffene und 3. das infolge anderer Ursachen verdorrte Holz. — Das infolge von Feuer abgestorbene Holz liefert den besten Verwendungsstoff, und es soll im nachstehenden auch nur dieses berücksichtigt werden.

Man hat gefunden, dass die 13 Millionen Acker Forst, welche man in die Untersuchung einbezogen hatte, ungefähr 4 v. H. totes verkäufliches Nutzholz enthielten. Obwohl manches vom Feuer beschädigte Holz bereits 30 Jahre nach dem Brand gestanden hatte, war es noch vollkommen gut erhalten. Infolge von Feuer verdorrte Baumstämme sind sofort nach dem Brand von der Rinde zu befreien, wodurch ein Anfaulen an der Oberfläche verhindert wird. Lässt man nämlich die Rinde auf dem Stamm, so fault das Saffholz etwas an.

Viele sind der Ansicht, dass totes Holz bei weitem weicher sei als getrocknetes grünes Nutzholz. Es wird sogar behauptet, dass Nutzholz, welches eine Zahl von Jahren abgestorben gestanden hätte, nicht so fest sei wie grünes und dass ersteres, je länger es steht, desto mürber würde. Diese Ansicht ist ganz falsch. Durch Versuche ist nämlich festgestellt, dass totes Nutzholz fast so fest wie gut getrocknetes und bei weitem fester als grünes Holz vor dem Trocknen ist.

Das Austrocknen erhöht die Festigkeit des Holzes in hohem Grade. Um einen Vergleich zu ziehen, hat man grünes und totes Holz in Bezug auf Austrocknung in den gleichen Zustand übergeführt. Nachdem dies geschehen, ergab die Untersuchung, dass beispielsweise totes Holz von der Weissstanne $\frac{9}{10}$ so fest

ist als grünes gut ausgetrocknetes derselben Holzart und zweimal so fest als frisch gefälltes grünes Weissstammholz.

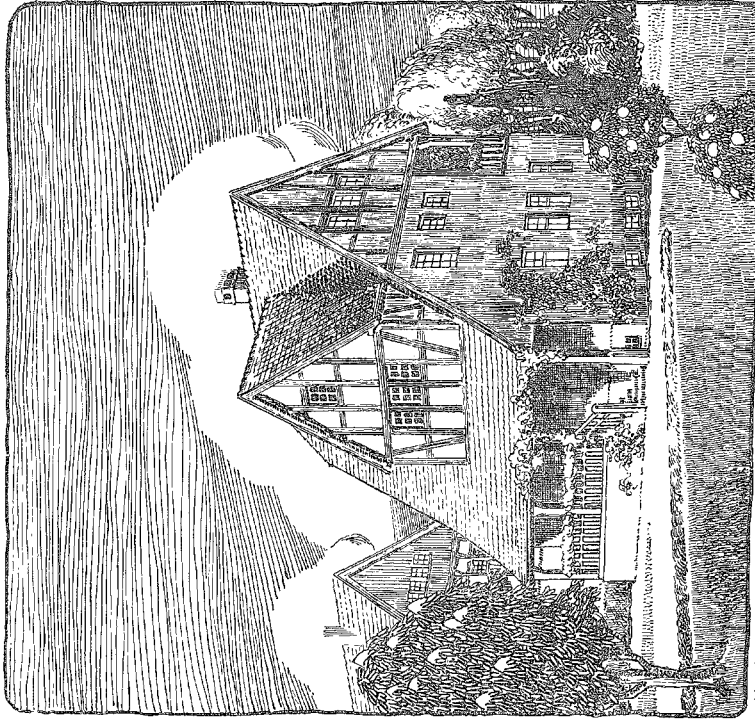
In Amerika wird totes Holz sehr viel in Bergwerken zu Grubenholz, zu Stützen in Kohlengruben, Telegraphen- und Telefonmasten, Schwellen bei Eisenbahngleisen usw. verwendet. Zu Grubenholz eignet es sich besser als grünes, weil es vollständig ausgetrocknet und leicht ist. Vor 15 Jahren hatte man versuchsweise solches Holz zu Querschwellen gewählt; dasselbe hat sich sehr gut bewährt.

Ferner ist totes Holz sehr geeignet zur Anfertigung von Kästen und Kisten, weil es vollkommen ausgetrocknet und geruchlos ist. Das Holz der aus solchem Stoff angefertigten Kisten usw. schwindet nicht und wirft sich auch nicht; es bleibt daher stets dicht. Tatsächlich ist totes Holz fast für alle Zwecke, für welches grünes Holz Verwendung findet, benutzt worden und hat sich stets gut bewährt; es liegt gar kein Grund vor, weshalb es nicht in grösserem Maßstabe verwertet werden soll. Schmale Stücke von bestem Stoff, falls sie nicht gefleckt sind, fliessen sich sehr gut zu Fussboden und Deckenbekleidung, für Bauholz geringeren Grades und in vielen holzverarbeitenden Gewerbezeigen verwenden.

Alles in allem genommen: totes, aber gesundes Holz, besonders das durch Feuer beschädigte, besitzt einen entsprechenden Wert, welcher eine sehr beträchtliche Zeit andauert. Fäulnis tritt nicht ohne weiteres ein. Die Festigkeit wird durch längeres Stehen der Stämme im abgestorbenen Zustande nicht beeinträchtigt. Manches tote Holz ist allerdings gefleckt; aber selbst das gesundeste grüne Nutzholz wird zuweilen beim Austrocknen fleckig. Totes, aber sonst gesundes Holz besitzt den Vorzug, dass es vollkommen getrocknet ist; es lässt sich daher leichter handhaben und billiger versenden.

Totes Holz eignet sich ausserdem vorzüglich zur Durchtränkung mit fäulniswidrigen Flüssigkeiten, da die Feuchtigkeit aus dem Holz sich verflüchtigt hat und infolgedessen kein wasserhaltiges Splintholz mehr vorhanden ist, welches sonst ein mechanisches Hindernis für das Eindringen des Durchtränkungsmittels bildet. Grünes und ausgetrocknetes Nutzholz muss mehrere Wochen aufgestapelt werden, ehe es für die Behandlung mit dem Tränkungsmittel geeignet ist. Andernfalls muss es erst verschiedenen Verfahren, welche ein künstliches Austrocknen bewirken, unterworfen werden; das letztere ist aber mit grossen Kosten verbunden und wirkt ungünstig auf die Festigkeit des Holzes ein.

J. P.



Kurt Junghans Arch. Olive.

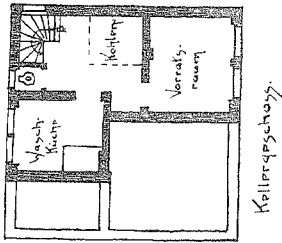
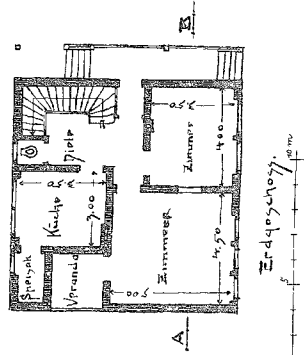
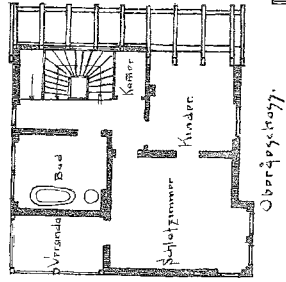
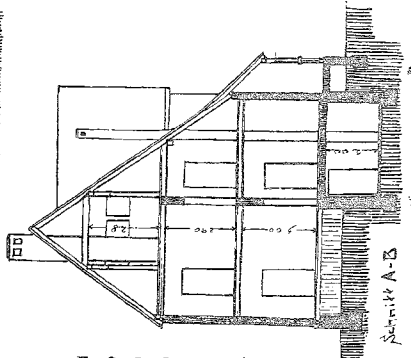
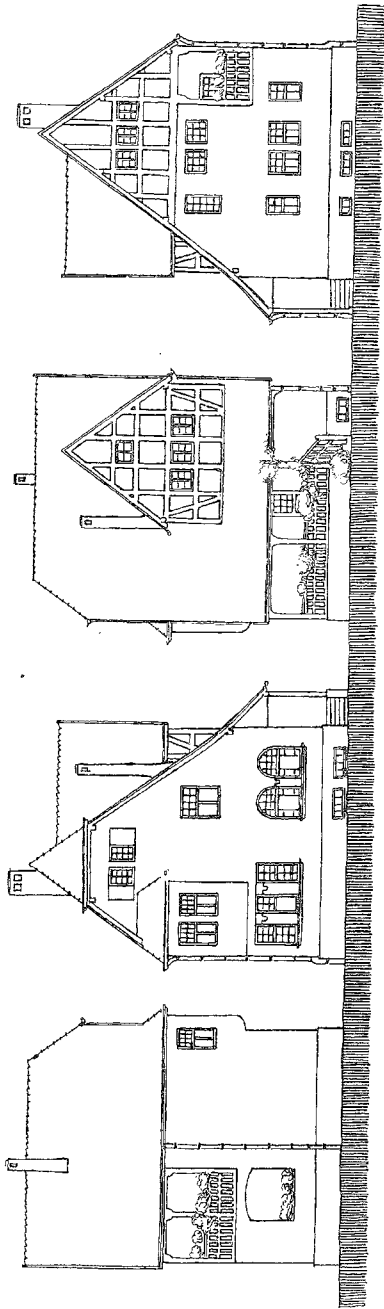
Gartenseite.



Kurt Junghans Arch. Olive.

Strassenseite.

Freistehendes Wohnhaus für eine Familie. Architekt Kurt Arnheim in Olive.



Freistehendes Wohnhaus für eine Familie. □ Architekt Kurt Arrnheim in Oliva.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Neues Verfahren zur Herstellung von Kalksandsteinen. Im Deutschen Reiche bestehen z. B. etwa 200 Kalksandsteinfabriken. Aus dieser Zahl ersieht man, welche wesentliche Fortschritte dieser verhältnismässig junge Fabrikationszweig gemacht hat. Jüngst wurde nun S. W. Berglund-Stockholm ein Patent verliehen, welches die Hälfte Kalk beanspruchen soll als die früheren Fabrikationsverfahren. Bei diesem Verfahren wird der Kalk mit Wasser innig vermengt und dem geschlemmten Kalk soviel Sand zugesetzt, bis die Masse eine breige Beschaffenheit erhält. Diese Masse wird dann in Formen gegossen und solange darin gelassen, bis sich dieselbe gesetzt hat. Die Formen mit der Masse wieder in einen Härtekessel gebracht; in demselben wird die ganze Masse durch Dampf bei einem Druck von ungefähr 8 Atmosphären auf 150 bis 180° C erhitzt. Bei dieser Behandlung verbindet sich ein Teil der Kieselsäure mit dem Kalk und bildet so das Bindemittel mit den Steinen. Nach 10 Stunden können die fertigen Steine aus den Formen gebracht werden. Zur Herstellung verwendet man 95—98 v. H. Sand, 2—5 v. H. Kalk und eine solche Menge Wasser, dass die Masse eine breiartige Beschaffenheit annimmt. Die verhältnismässig grosse Menge Wasser verhindert den Zutritt des Kohlenoxydes der Luft zu dem Kalk.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Bauvorschriften für Bäckereien. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat unterm 8. Dezember 1907 verfügt, dass die §§ 1—6 (Bauvorschriften) statt am 1. Januar erst am 1. Juli 1908 in Kraft treten.

Antliche Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten, Erläss des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1907, mit 15 Abbildungen, sind zum Preise von 30 Pf. vom Verlage der „Ostd. Bau-Ztg.“ zu beziehen.

Wettbewerb.

Essen a. d. Ruhr. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau einer Synagoge wird von dem Vorstand der Synagogen-Gemeinde daselbst ein Ideen-Wettbewerb unter den in Deutschland ansässigen Architekten mit Frist zum 31. März 1908 veranstaltet. An Preisen sind ausgesetzt: ein erster Preis von 3500 M., ein zweiter Preis von 2500 M. und ein dritter Preis von 1500 M. Dem Preisgericht gehören an: Prof. Frenzen-Aachen, Stadtbaurat Guckuck-Essen, Kommerzienrat Hirschland-Essen, Oberbürgermeister Holle-Essen, Kaufmann Marx-Essen, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Otzen-Berlin und Kgl. Baurat Schmolh-Essen. Bedingungen, Bauprogramm und Lageplan sind gegen Einsendung von 1,50 M. von dem Vorstand zu beziehen.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Salzwedel. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zum Bau einer Landwirtschaftsschule daselbst sind 51 Entwürfe eingegangen. Der erste Preis von 1500 M. wurde dem Architekten Ewald Wachenfeld-Hagen i. W., Kennwort „Fanny“, der zweite Preis von 1000 M. den Architekten Krämer & Herold-Düsseldorf, Kennwort „Strassenbild“, der dritte Preis von 500 M. dem Architekten Fritz Beyer-Berlin-Schöneberg, Kennwort: „Im Sinne der Alten“, zuerkannt. Zum Ankauf empfohlen wurde der Entwurf der Architekten Fritz und Wilhelm Hennigs-Berlin, Kreuzbergstr.

Breslau. Das Preisgericht für die Wettbewerbsentwürfe zur „Pauluskirche“ hat in seiner am 21. und 22. d. Mts. erfolgten Beratung den ersten Preis (von 3000 M.) dem Entwurf mit dem Motto: „Advent 1“ (Verfasser: Landbauinspektor Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und Privatdozent an der Technischen Hochschule Rickton-Berlin) zuerkannt, den zweiten Preis (2000 M.) dem Entwurf mit dem Kennwort „Liebe“ (Verfasser: Jürgensen u. Bachmann, Architekten in Charlottenburg), den dritten Preis (1000 M.) dem Entwurf mit dem Kennwort „Gottes Haus auf Gottes Land“ (Verfasser: Verheyen u. Stobbe,

Architekten in Düsseldorf). Ausserdem wurden die Entwürfe „Deutsche Art“ und „Gemeinde“ zum Ankauf empfohlen. Die Beschlussfassung über den ersten Preis erfolgte einstimmig.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Was ist eine „unbedeutende Baulichkeit“? Die für einen bestimmten Bezirk gültige Baupolizeiverordnung schreibt vor, dass zu allen baulichen Anlagen eine Genehmigung der Baupolizei erforderlich ist, dass jedoch lediglich eine schriftliche Anmeldung bei der Polizeibehörde notwendig ist, wenn die Errichtung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, kleinerer Schuppen, Buden und ähnlicher „unbedeutender Baulichkeiten“ geplant wird. — Ein Gewerbetreibender hatte nun einen alten Schuppen gekauft, den er abbrechen liess und auf einem ihm gehörenden Gelände zu errichten begann. Gleichzeitig teilte er der Polizeibehörde mündlich mit, dass er auf freiem Felde einen kleinen Schuppen zur Aufbewahrung von Gerätschaften beabsichtige. Von der Behörde wurde ihm bedeutet, er solle, den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung gemäss, die vorgeschriebene schriftliche Anmeldung machen, welchem Ersuchen der Gewerbetreibende auch in der Form nachkam, dass er unter Hinweis auf seine mündliche Anmeldung nur die Tatsache mitteilte, dass er einen kleinen Schuppen errichten werde. — Die Polizeibehörde stellte nun aber fest, dass es sich bei dem Schuppen um ein Gebäude von 57 qm Grundfläche und 5,45 m Höhe handle — nach ihrer Ansicht keineswegs eine „unbedeutende Baulichkeit“. Demgemäss wurde dem Bauherrn die weitere Fortsetzung des Baues bis zur Erwirkung der erforderlichen Bauerlaubnis untersagt unter Androhung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung. — Nach vergeblichen Einwendungen des Bauherrn strengte letzterer Klage gegen die Polizeibehörde auf Aufhebung der Verfügung an. Das Preussische Oberverwaltungsgericht sprach sich dahin aus, dass die Frage, ob ein Bau eine „unbedeutende Baulichkeit“ im Sinne der in Frage kommenden Baupolizeiverordnung sei, immer nur nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden könne. Keineswegs könne ein Schuppen, der die angegebenen Masse besitzt, dazu gerechnet werden. Nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung war vor Beginn des Baues die schriftliche Anmeldung zu bewirken, so dass die Behörde in der Lage war, Stellung zu den Bauvorhaben zu nehmen. Sonach war die Polizeibehörde jedenfalls befugt, die Fortsetzung des Baues zu verbieten, doch hätte sie nicht für den Fall der Zuwiderhandlung erst noch eine Geldstrafe androhen dürfen, da nach § 367 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches sich derjenige schon ohne weiteres strafbar macht, welcher einen Bau, zu dem die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen lässt. War also auch die Strafindrohung ungesetzlich, so waren doch dem Kläger die Kosten der Klage aufzuerlegen, da die Strafindrohung nur eine ganz nebensächliche Bedeutung hat, diese auch dem Kläger keinen Schaden verursachte. (Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1907.)

Bautätigkeit.

Sassnitz a. R. Die neue Trajektverbindung zwischen Sassnitz und Trelleborg, welche sicherem Vernehmen nach schon im Sommer 1909 in Betrieb genommen werden soll, wird für die Hafenanlage und den Hafenhafen in Sassnitz viele bauliche Veränderungen erfordern. Wie jetzt mit Bestimmtheit verlautet, soll die Hafenanlage nur einige hundert Meter verlängert, das Hafengebiet nach der offenen Westseite hin aber bedeutend vergrössert werden. Ausserdem soll unterhalb Dwasidens in der Richtung nach dem Molenkopfe zu eine neue Westmole gebaut werden. Ferner soll der Hafen um mehrere Fuss tiefer ausgebaggert werden. Auch der Hauptbahnhof wird durch Herstellung mehrerer neuer Gleise bedeutend erweitert werden. Zur Instandhaltung der Neuanlagen und der Trajektschiffe wird hier eine Eisenbahnwerkstatt eingerichtet werden. Um für das Werkstatts-, Schiffs- und Maschinenpersonal Unterkommen zu schaffen, beabsichtigt die Eisenbahnverwaltung — da hier noch immer Mangel an ständigen Wohnungen herrscht — mehrere Beamtenwohnhäuser erbauen zu lassen.